OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-451313/5/KPe

Datum: Linz, 1. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der M S, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Engerwitzdorf vom 08.09.2022, Zl.: D13399/08162022, betreffend Nachverrechnung der pauschalen Kanalbenützungsgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.02.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.03.2022 stattgegeben und diese ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:

„Die Kanalbenützungsgebühr für das Objekt X wird wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Bemessungs-grundlage	Tarif [m³]	Kanalbenützungsgebühr		
			netto	USt [10%]	brutto
01.01.2018-31.12.2018	40m³/Person 3 Personen	€ 4,48	€ 537,60	€ 53,76	€ 591,36
01.01.2019-31.12.2019	40m³/Person 3 Personen	€ 4,48	€ 537,60	€ 53,76	€ 591,36
01.01.2020-31.12.2020	40m³/Person 3 Personen	€ 4,48	€ 537,60	€ 53,76	€ 591,36
01.01.2021-31.12.2021	40m³/Person 3 Personen	€ 4,48	€ 537,60	€ 53,76	€ 591,36

“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Engerwitzdorf (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 08.09.2022, Zl.: D13399/08162022, gegenüber der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Objekt X, eine Kanalbenützungsgebühr wie folgt fest:

Zeitraum	Verbrauch/Jahr	Kosten/m³	Kosten Gesamt	Geleistete Zahlungen	Zu entrichten
01.01.2018-31.12.2021	40 m³/Person 3 Personen	€ 4,93 inkl. 10 % USt	€ 2.366,40	€ 1.576,96	€ 789,44

Zeitraum	Verbrauch/Jahr	Kosten/m³	Kosten Gesamt	Geleistete Zahlungen	Zu entrichten
01.01.2022-31.03.2022	40 m³/Person 3 Personen	€ 4,93 inkl. 10 % USt	€ 147,90	€ 98,56	€ 49,34

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich die Kanalbenützungsgebühr aus der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf errechne. Gemäß § 3 Abs 1 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf sei für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter bezogener und mittels Wasserzähler gemessenen Wassermenge zu entrichten. Diese betrage im verfahrensgegenständlichen Zeitraum € 4,48 exkl. USt pro Kubikmeter. Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werde gemäß § 3 Abs 1 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk (Haupt- und Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen berechnet. Dabei gelange ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenzahl ab dem folgenden Quartal berücksichtigt werden.
Laut Melderegister seien von 23.11.2017 bis 12.04.2022 und daher im Gebührenzeitraum 3 Personen auf der Liegenschaft X, gemeldet gewesen. Die Abgaben seien gemäß § 5 Abs 4 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig. Abgabenpflichtiger sei gemäß § 1 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf der Liegenschaftseigentümer.

I.2. Mit Schreiben vom 07.10.2022 erhob die Bf gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde Beschwerde. Begründend brachte sie vor, dass hinsichtlich einer Person (K S) eine Doppelverrechnung erfolge, zumal diese im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz an der Adresse H habe und bereits dort Kanalbenützungsgebühr verrechnet werde. Aufgrund der COVID-19-

Beschränkungen sei es K S überwiegend auch nicht möglich gewesen, sich am X aufzuhalten. Beantragt wurde die Aufhebung des Bescheids.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 02.11.2022 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und darauf verwiesen, dass die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf eine Abgabenbefreiung nicht vorsehe.

I.4. Mit Schreiben vom 01.12.2022 beantragte die Bf binnen offener Frist die Beschwerdevorlage an das Landesverwaltungsgericht. Begründend führte sie aus, dass es sich bei einer der gemeldeten Personen (K S) um die minderjährige Enkeltochter handle und diese sich maximal zwei Mal pro Woche für wenige Stunden am X aufhalte, wobei aufgrund der Pandemie ein Aufenthalt weitgehend nicht möglich gewesen sei. Die zugrunde gelegte Menge von 40 m³ sei für ein Kind mit einem Nebenwohnsitz zu hoch. Die Vorschreibung erfolge kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist. Die Bf macht Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO geltend und beantragte, den Bescheid ersatzlos aufzuheben.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 10.01.2023 wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Am 17.02.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in die anwendbaren Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf, in die Aufstellung des Wasserbezugs aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hinsichtlich Objekt X (ON 8), in das offene Melderegister und das Grundbuch sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.02.2023.

II.2. Demnach steht nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (2018-Q1/2022) Alleineigentümerin des Grundstückes mit der Adresse X samt dem darauf errichteten Wohnhaus, welches sowohl an die gemeindeeigene Kanalanlage als auch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Das Objekt wird darüber hinaus auch aus einer Zisterne versorgt, in welcher das Regenwasser gesammelt und dieses (neben der Gartenbewässerung) auch für die WC-Spülung und die Waschmaschine im Wohnhaus verwendet wird. Der Wasserverbrauch aus der Zisterne wird nicht gemessen.

Der Wasserverbrauch aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für das Objekt X stellt sich dar wie folgt:

2018: 87 m³
2019: 68 m³
2020: 71 m³
2021: 74 m³
2022: 197,1 m³

Unter der Anschrift X waren im verfahrensgegenständlichen Abgabezeitraum (2018–Q1/2022) die Bf und ihr Ehegatte Franz R S mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Zeitraum 23.11.2017 – 12.04.2022 war an der genannten Adresse zusätzlich noch die Enkeltochter der Bf, die minderjährige K S, mit einem Nebenwohnsitz gemeldet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Angaben der Bf. Die Feststellungen zur Eigentümerschaft der Bf stützen sich auf das offene Grundbuch. Die Tatsache, dass in den gegenständlichen Abgabenzeiträumen am Objekt X die genannten Personen gemeldet waren, ist dem Zentralen Melderegister zu entnehmen. Der Wasserbezug aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage basiert auf der von der belangten Behörde vorgelegten Auflistung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte der Sachverhalt erschöpfend erörtert werden. Die Bf hat den Ausführungen nicht widersprochen und insbesondere auch bestätigt, dass das Objekt X über eine Zisterne verfügt, an welcher das WC und die Waschmaschine angeschlossen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sammelbescheid

Wenn eine Abgabenvorschreibung für mehrere Jahre erfolgt, so stellt dies inhaltlich eine Zusammenfassung mehrerer selbstständiger Bescheide dar (VwGH 19.10.1960, 1770/60, ÖStZB 1961, 36; vgl. dazu auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 93 Rz 31 mwN). Eine solche Vorgangsweise ist zwar zulässig, jedoch muss der Spruch des Bescheids die Anforderungen des § 198 Abs 2 BAO für jeden Abgabenzeitraum erfüllen, zumal jede der vorgenommenen Festsetzungen für sich anfechtbar ist (vgl. z.B. VwGH 09.08.2001, 2001/16/0243, mwN) bzw. mangels Anfechtung auch in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. VwGH 17.02.2000, 99/16/0027).

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde hat diese einen „Sammelbescheid“ für unterschiedliche Zeiträume (01.01.2018 – 31.03.2022) erlassen. Die Beschwerde der Bf ist aufgrund des in der Beschwerde geltend gemachten Anfechtungsumfanges so zu werten, als ob gegen sämtliche Bescheide, die vom verfahrensgegenständlichen „Sammelbescheid“ umfasst sind, Beschwerde erhoben wurde.

III.2. Abgabenzeitraum bei Anwendung der pauschalierten Berechnungsmethode

III.2.1. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN), sind im gegenständlichen Fall, der einen Zeitraum von 2018–Q1/2022 umfasst, die Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf mit dem Geltungszeitraum 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 anwendbar. Nachdem aber die hier maßgeblichen Bestimmungen in allen in Betracht kommenden Fassungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf ident sind, wird in weiterer Folge nur mehr auf die „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf“ verwiesen, ohne die jeweilige Fassung (bezogen auf den konkreten Geltungszeitraum) anzuführen.

III.2.2. § 3 Abs 1 Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf sieht vor, dass die Kanalbenutzungsgebühr für jedes Objekt grundsätzlich anhand des (mittels Zähler gemessenen) Wasserbezugs aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu berechnen ist, wobei je Kubikmeter Wasserverbrauch eine Kanalbenützungsgebühr von € 4,48 exkl. USt zur Verrechnung gelangt (*konkrete Berechnungsmethode*).

III.2.3. Für Objekte, deren Wasserverbrauch nicht bestimmbar ist, etwa weil sie (allenfalls zusätzlich zur Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) über eine nicht mit einem Zähler ausgestattete eigene Wasserversorgungsanlage verfügen, wird nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf ein pauschaler Wasserverbrauch fingiert und dieser zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen (*pauschale Berechnungsmethode*).

Das heißt konkret:

a) Für Objekte, die nicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird gemäß § 3 Abs 2 Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr von einem jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³

pro im Objekt gemeldeter Person zugrunde gelegt. Dies ohne Unterschied, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt.

b) Gemäß § 3 Abs 4 lit a Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf ist bei Objekten, die neben der Gemeinde-Wasserversorgung auch über eine private Wasserversorgungsanlage (ohne Wasserzähler) verfügen, zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr von einem jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³ pro im Objekt gemeldeter Person zugrunde zu legen. Sollte der jährliche Wasserbezug aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage 40 m³ pro im Objekt gemeldeter Person übersteigen, so ist dieser der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde zu legen.

III.2.4. Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr trifft den Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. den Bauberechtigten (§ 3 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf).

III.2.5. Bei Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach der pauschalen Berechnungsmethode, die auf einem jährlichen Pro-Kopf-Wasserverbrauch basiert, ist damit der fingierte jährliche Wasserverbrauch als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bemessungsgrundlagen für Quartalsfestsetzungen sind der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf nicht zu entnehmen – Bestimmungen, die zB eine Aliquotierung anhand des Vorjahrsverbrauchs zulassen würden, fehlen.

III.2.6. Nachdem die belangte Behörde unter Zugrundelegung der beschriebenen pauschalen Berechnungsmethode eine Kanalbenützungsgebühr für das 1. Quartal 2022 (01.01.2022 – 31.03.2022) vorgeschrieben hat, steht dies im Widerspruch zur Kanalgebührenordnung, welche – aus oben genannten Erwägungen – nur eine jährliche Berechnung zulässt.

Bereits aus diesem Grund war die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das 1. Quartal 2022 (01.01.2022 – 31.03.2022) aufzuheben.

III.3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der pauschalen Berechnungsmethode

Zum Vorbringen der Bf, wonach insbesondere die zugrunde gelegte Menge von 40 m³ für ein Kind mit einem Nebenwohnsitz zu hoch sei, ist Folgendes auszuführen:

Durch § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, der sich verfassungsrechtlich unbedenklich auf § 7 Abs. 5 F-VG 1948 stützt, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung „*Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben*

werden …“, auszuschreiben. Das Kanalnetz einer Gemeinde ist eine solche Gemeindeeinrichtung, für deren Benützung die Gemeinde eine Gebührenordnung erlassen kann.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, dass dem Wesen dieser Gebühr das Gebot der Verhältnismäßigkeit zur Leistung immanent ist (vgl. VfGH Slg. 3550/1959, 5022/1965, 5028/1965, 6268/1970).

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass die Heranziehung des Wasserverbrauches eine sachgerechte Möglichkeit für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr darstellt (vgl. etwa VfGH Slg 13310/1992).

Das verfassungsrechtliche Gleichheitsprinzip verbietet es jedenfalls dann nicht, pauschalierte Regelungen zu treffen, wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen, also damit sachlich begründbar sind. Eine derartige Pauschalierung für Objekte, die nicht zur Gänze an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, sondern auch aus privaten Wasserversorgungsanlagen Wasser verbrauchen, ist grundsätzlich zulässig und es ist - wegen der Verschiedenheit der Sachverhalte auch sachlich gerechtfertigt - abweichend von der sonstigen Bemessung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch ihre Berechnung nach Maßgabe von verbauter Fläche, Anzahl der Geschosse und Kanalanschlüsse anzuordnen (Slg. 7136/1973).

Nachdem die höchstgerichtliche Rechtsprechung pauschale Berechnungsmethoden – vergleichbar der hier anwendbaren Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf – billigt, hegt auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

III.4. Konkrete Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021:

III.4.1. Nachdem das Objekt X an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, aber auch über eine private Wasserversorgungsanlage (Zisterne) verfügt, wobei der Wasserbezug aus letzterer nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, ist die Höhe der Kanalbenützungsgebühr gemäß der Ausführungen oben in Punkt III.2.3. mittels pauschaler Berechnungsmethode (§ 3 Abs 4 lit a Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf) zu ermitteln.

III.4.2. Dies bedeutet konkret, dass zunächst pro im Objekt gemeldeter Person ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ anzunehmen ist. In allen Bemessungszeiträumen waren im verfahrensgegenständlichen Objekt 3 Personen (Ehegatten S

mit Hauptwohnsitz und die Enkelin K S mit Nebenwohnsitz) gemeldet, sodass sich ein fiktiver Jahreswasserverbrauch von 3 x 40 m³ = 120 m³ errechnet.

Nachdem der Jahresbezug aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage in den Jahren 2018-2021 120 m³ nicht übersteigt, ist nicht der tatsächliche Verbrauch aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr, sondern der pauschale, errechnete Verbrauchswert heranzuziehen.

Für die vier Abgabenzeiträume, das sind konkret die Kalenderjahre 2018, 2019, 2020 und 2021, errechnet sich eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von 120 m³ x € 4,48/m³ = € 537,60. Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% (= € 53,76) ergibt sich damit ein Betrag von jährlich € 591,36.

Als Eigentümerin der Liegenschaft mit der Adresse X trifft die Bf auch die Pflicht zur Berichtigung der Gebührenschuld.

III.5. Verjährung

Zum Vorbringen, wonach die Vorschreibung kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgt sei, ist Folgendes festzuhalten:

Das Recht, die Kanalbenützungsgebühr festzusetzen, verjährt in 5 Jahren (§ 207 Abs 2 BAO). Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist (§ 208 Abs 1 lit a BAO). Die Kanalbenützungsgebührenschuld entsteht mit der Kanalbenützung (vgl. VwGH VwSlg 152 F/1949 zum Wasserbezug). Dementsprechend hat die belangte Behörde die Kanalbenützungsgebühren seit 2018 noch zeitgerecht vor Eintritt der Festsetzungsverjährung vorgeschrieben.

Erfolgte die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist, so ist in diesem die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr betreffenden Verfahren nicht von Relevanz, ob den Abgabenbehörden ein Verschulden an der behaupteten Säumigkeit anzulasten ist (VwGH 24.05.1996, Zl. 94/17/0373).

Im Ergebnis steht die Verjährung der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr jedenfalls nicht entgegen.

III.6. Spruchberichtigung

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass der Kanalbenützungsgebühr in den verfahrensgegenständlichen Abgabenzeiträumen (01.01.-31.12.) der Jahre 2018,

2019, 2020 und 2021, jeweils ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist.

Die Zeiträume sind – zumal mehrere Abgabenzeiträume betroffen sind – im Spruch jeweils getrennt darzustellen. Ausführungen dazu, ob und in welcher Höhe allfällige Zahlungen bereits entrichtet wurden, sind im Sinne des § 198 Abs 2 BAO jedoch kein Spruchbestandteil (vgl. dazu etwa VwGH 24.09.2002, 2001/14/0203).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner